

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Verordnung vom 12.07.1817 publ. 24.07.1817

I. April 1808. bis zum 1. März 1811. bereits in Folge des Circular-Rescripts der Herzoglichen Cammer vom 20. August 1811. eine 14tägige Frist, bei Vermeidung der Ausschließung, anberaunt gewesen, diese Präklusivfrist aber nachmals von der unterzeichneten Commission in Rücksicht der damaligen Zeitverhältnisse, vermöge Circular-Rescripts vom 20. April v. J. bis zum 31. May 1816. prorogirt worden ist, mithin ein jeder zu Anmeldung seiner etwaigen Forderungen hinlängliche Zeit gehabt hat, so werden nunmehr, dem angedroheten Präjudiz gemäß, alle bis zum heutigen Tage noch nicht eingebrachte Ansprüche in Beziehung auf die gedachte Cassé hiedurch für erloschen erklärt und wird darauf in vorkommenden Fällen überall keine Rücksicht genommen werden.

38) Regierungs-Bekanntmachung
vom 12. Juli publ. 24. 0j. 1817.

Die Regierung hat die nachstehende Bekanntmachung der Cassencommission der Kriegs- und Ausgleichungsabgabe autorisirt, und der derselben unter Ziffer I. anliegenden Hauptübersicht der bei der Hauptcassé der Kriegs- und Ausgleichungsabgabe seit deren Einführung bis zum Ende des verflossenen Monats gewesenem Einnahme und

Jahre 1808 errichtete Steuer-casse.

Autorisation einer Bekanntmachung der Cassencommission der Kriegs- und Ausgleichungsabgabe.